

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das VIII. Capitel. Von denen Rechten, nach welchen in denen  
Kriegs-Gerichten gesprochen wird.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-202635

## Das VIII. Capitel.

Von denen Rechten, nach welchen in denen  
Kriegs-Gerichten gesprochen wird.

## Inhalt des Capitel.

Bei Entscheidung derer bey der Miliz vorkommenden Streitigkeiten wird vornehmlich auf die Kriegs- Articul, oder die Articul-Briefe, die Absicht genommen, §. I. Man muß aber nicht schlechterdings bey denen Worten bleiben, sondern es haben auch die Regeln einer vernünftigen Erklärung statt, §. II. Die Kriegs- Articul verbinden die Soldaten dennoch, wann diese gleich vorgeben wolten, daß sie davon keine eigentliche Wissenschaft hätten, §. III. Wenn ein Fall vorkömmt, welcher in den Kriegs- Articuln nicht entschieden ist, so wird die decision aus denen sonst üblichen Rechten hergenommen, §. IV. Die hergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten haben auch in Entscheidung der Kriegs- Sachen ihre Verbindlichkeit, §. V.

## §. I.

**D**aß vornehmlich auf die Kriegs- Articul, oder Articul- Briefe, bey Entscheidung derer unter der Miliz vorkommenden Streitigkeiten und bey Bestrafung derer Verbrechen, so die Soldaten begehen, die Absicht als auf eine Richtschnur genommen werden müsse, solches ist außser allem Zweifel. Königl. Dänisch. Kriegs- Gerichts- Instruction art. 5. In allen Kriegs- Sachen ist der Articul und die Bestallung das rechte Richtscheid, wornach in den sämtlichen Ober- und Unter- Kriegs- Gerichten geurtheilet werden soll. Königl. Preuß. Reglement wegen des Consistorii militaris art. 2. ibid. nach denen göttlichen und Consistorial- Rechten, wie auch andern recipirten Evangelischen Ordnungen, sonderlich aber nach denen Kriegs- Articuln und oberwähnten special- Edicten ohne Ansehung der Person, und mit Hindansehung aller affecten procediren und gewissenhaftig urtheilen. Dahero war nun auch der Eyd, welchen der Praeses und die Beyfugere bey dem Anfang des Kriegs- Rechts ablegen müssen, insonderheit mit auf die Kriegs- Articul eingerichtet, wie davon oben Cap. V. §. VIII. XIV. XV. nachzusehen.

§. II. Einige sagen: Im Kriege mache man nicht viel disputirens, sondern es heisse schlechtweg: Knüpfe auf. Siehe Pappum in annot.

annot. über das Holländische Kriegs-Gericht art. 28. Nun gehet dieses zwar in gewissen Fällen an, davon wir im folgenden Capitel handeln wollen, sonderlich wenn die Armée im Felde und vor dem Feinde stehet, das Verbrechen auch notorisch und nicht zu entschuldigen; allein man muß daraus keine allgemeine Regel machen, weil es sonst für einen Soldaten gar zu gefährlich aussehn würde. Es ist dannenhero eine ausgemachte Sache, daß auch in denen Kriegs-Gerichten alle Umstände wohl erwogen, und nach denenselben die application gemacht werden müsse, so, daß man zuweilen bey dem Buchstaben der Kriegs-Articul verbleibet, zuweilen aber auch nach denen Regeln einer vernünftigen Erklärung davon abweichet. Also, wann ein Soldat desertiret hat, ist darauf Achtung zu geben, ob er bereits geschworen, ob er Hand-Geld bekommen, seine Löhnung richtig empfangen, oder nicht: dann wann keines von diesen wäre, oder auch darunter nur eines und das andere ermangelte, so würde die sonst gesetzte Strafe schon gemildert werden können. Also muß man auch darauf Absicht nehmen, welchergestalt er desertiret, ob er auf einem Posten gestanden, wie er zum Thor hinaus gekommen, oder ob er an einem Ort etwa übergestiegen? u. und wird nach Beschaffenheit solcher Umstände die Strafe auch zuweilen geschärffet. Den Neuangewonnenen Soldaten wird auch insgemein etwas zu gute gehalten, absonderlich, wann es das erste mal ist. Also wird auch ein auf der Schildwache schlafender Soldat entschuldiget, wann er krank ist, oder wenn man ihn länger stehen läset, als seine bestimmte Zeit austräget, u. s. f. Siehe Pappum *loc. cit. ad art. 27. & 28.*

§. III. Wie aber, wenn ein Soldat vorgäbe, daß er bey Verlesung derer Kriegs-Articuln nicht zugegen gewesen 33), und er also in seiner Meynung nach solchen Articuln nicht gestrafet werden könne, weil er deren Inhalt nicht verstanden? Darauf dienet zur Antwort, daß dergleichen fahle Entschuldigung keinem Soldaten zu statten kommen könne, allhierweil solche angegebene Unwissenheit aus des Soldaten selbststeigener Schuld herrühret, indem er bey der Verlesung hätte zugegen seyn sollen. In dem Holländischen Kriegs-Recht art. 52. ist hievon folgender

S 2

gender

33) Anmerkung. Diese Frage ist wenigstens im königl. preußl. Dienst unnütz, denn dem Soldaten werden bey dem Schweren allemal die Kriegs-Articel vorgelesen, und es wird solches Vorlesen jährlich etliche mal bey denen Compagnien wiederholet.

gender gestalt disponiret. Und ob wol etliche Soldaten wären, die bey der Ablefung dieses Articuli-Briefs nicht zugegen gewesen, so sollen sie gleichwol, als die, so sie angehört, daran verbunden seyn. Denn auf daß niemand einige Unwissenheit vortwende, und ein jeder bessere Wissenschaft davon haben möge, so haben die General-Staaten die Anordnung gethan, daß die Articuli allenthalben auf den Mustern publiciret würden, und den Commissarien befohlen, alles Kriegs-Volck darauf angeloben zu lassen, wie es sich gebühret. Siehe Pappum *in not. ad proam.* des Holländischen Kriegs Recht, *lit. f. § g. it. ad art. 82.*

§. IV. Wenn ein casus vorkommen sollte, welcher in denen Kriegs-Articuli gar nicht entschieden ist, so entsethet die Frage: nach welchem Rechten sich die Kriegs-Gerichte bey Abfassung des Urtheils richten sollen? Die Antwort darauf ist, daß solchen falls die decision aus denen in einem ieden Lande sonst üblichen Rechten hergenommen werden müsse. Denn so oft die Kriegs Articuli etwas besonderes setzen, sind sie als eine exception von der Regel anzusehen: nun aber ist die Rechts-Regel bekandt, *quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis.* Der gewesene Chur-Brandenburgische Rath und General-Auditeur, Johann Friederich Schulz, redet hievon in der Vorrede über das *corpus juris militaris* am Ende also: Hieraus nun, sagt er, ist diese Frage zu entscheiden, wann v. g. ein delictum begangen, darauf in unsern Chur-Brandenburgischen Articuli keine determinirte, oder auch eine ungewisse Strafe gesetzt ist, ob in solchem casu der *judex militaris* mehr an die auswärtige Kriegs-Rechte, als an die gemeine Käyserliche Rechte in *judicando* verbunden, weil vorher gesagt, daß die *leges militares* anderer Potentaten nichts anders, als ein *particular jus* in ihren territoriis constituirten, und weder *ex communi obligatione*, noch *ex spontanea receptione* unsern Estat verbinden: so ist es sicherer, daß man *recursum ad jus civile* und andere Reichs-Constitutiones nehme, weil dieselbe *maximam partem* in terris & *judiciis Brandenburgicis* recipiret, und *vim legis authenticam* haben; oder, wie es *Carolus a Mansfeld* exprimiret: *Hominum ad militiam coitio* veluti quoddam civitatis corpus suo & regni jure gubernatur, Romano, quantum non derogavit usus, vel abrogarunt Principum edicta. Wiewol die auswärtige Kriegs-Articuli nicht völlig zu excludiren seyn, sondern können selbste, so weit sie in *jure naturali* und der gemeinen Kriegs-Observanz fundiret, mit zugezogen werden, non tam ob *autoritatem*, quam *aequitatis rationem* & *praxeos identitatem*. Also stehet in der Verordnung, betreffend den militärischen Proceß in gemeinen Dingen, des damaligen Prinzen

Pringen von Oranien art. 6. (in corp. jur. milit. p. 210.) Solte aber ein Gouverneur oder Commandeur wahrnehmen, daß die ausgefallene resolution, oder sentenz nicht überein käme mit dem Articuls-Brief, unsern publicirten Verordnungen, oder denen Rechten des Landes. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction art. 16. Wann extraordinaire casus vorkommen, so nicht in unsern Kriegs-Articuli enthalten, oder auch durch gute Folge dahin nicht können gezogen werden, so soll man sich bey dem, so das Ober-Commando alsdann führet, Raths erholen, und vermöge des 188sten Kriegs-Articuli darinn erkennen: in andern gemeinen Mißhandlungen aber soll nach göttlichen und unsern Rechten gesprochen werden. Der 188ste Articulus, darauf sich diese Instruction bezog, lautet also: Alle andere militärische Fälle und Verbrechen, welche hohe und niedrige Kriegsmänner wider Ordre und Disciplin thun, und eben nicht in diesen unsern Kriegs-Articuli ausdrücklich enthalten sind, sollen entweder nach einem gewissen und nächstüberkommenden Articulus hinaezogen, und laut dessen Inhalt gedeutet und geurtheilet werden; oder es soll auch das Kriegs-Gerichte nach Billigkeit, Recht und wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch darüber erkennen und urtheilen, wobey sie denn die vergangene Mißthat und uns daraus zuwachsende Gefahr, Schaden und consequence, zusamt allen der Sachen gerechten Umständen wohl in Acht nehmen sollen, damit die heilsame justice über einen jeden, hohen oder niedrigen Stands, ohne Ansehen der Person und sonder affecten, ganz aufrichtig und redlich administrirt und verwaltet werden möge. Es kommen hiemit auch andere Ordnung: n und Kriegs-Rechte überein, und sind gleichfalls die Eydes-Formeln oben Cap. V. §. XIII. darauf gerichtet. Siehe ferner Spatens Auditeur sect. 1. c. 7. §. 2. Gerh. Felmann. *respons. milit.* 4. num. 22. Lobrinus *ad discurs.* Lazari von Schwendi p. 110. welcher auch daselbst den Churfürstl. Sächs. Articuls-Brief der Dresdnischen Garde art. 42. anführet.

§. V. Gleichwie in dem angeführten 188sten Articulus des Dänischen Kriegs-Rechts des wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauchs Meldung geschah, also ist es auch sonst auffer Zweifel, daß man in Kriegs-Sachen nebst denen geschriebenen Gesetzen, so in den Articuls-Briefen oder Kriegs-Rechten befindlich, auch gewisse Gebräuche und Gewohnheiten habe, nach denen man sich richtet. Diese Gewohnheiten haben allerdings ihre Verbindlichkeit, wann sie nicht wider das göttliche, natürliche, oder geoffenbarte Recht anlauffen. Siehe Beiern *in jur. milit. prud.* l. 1. tit. 3. lb. 4. num. 110.